

ten bis 21 Uhr gestattet. Besuchen Kinder und Jugendliche Kulturveranstaltungen in Begleitung Erziehungsberechtigter oder anderer Erwachsener, ist ihnen der Aufenthalt bis zum Ende der Vorstellung oder bis zu 2 Stunden über die angeführten Zeiten hinaus gestattet. Die Beschränkungen gelten nicht für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten bei reiseverkehrsbedingten Wartezeiten sowie für Veranstaltungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front, der Betriebe, Gewerkschaften und Schulen.

5. Da das Versammlungsrecht als »Tochterrecht« des Rechts auf Mitgestaltung angesehen wird und die Verwirklichung dieses Rechts nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 eine hohe moralische Verpflichtung ist, ist es folgerichtig, auch eine Versammlungspflicht anzunehmen, die mangels einer Konstituierung in der Verfassung ebenfalls eine moralische ist. Es besteht eine enge Verbindung zur Pflicht auf Verwirklichung des Vereinigungsrechts (s. Rz. 17 zu Art. 29). Die moralische Pflicht eines jeden Bürgers, sich durch Beitritt zu Vereinigungen besonders in politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen zu »organisieren«, beschränkt sich nicht auf eine formale Zugehörigkeit. Sie hat auch zum Inhalt, sich innerhalb der Vereinigungen zu betätigen. Ein wesentlicher Teil dieser Tätigkeit besteht aber in der Teilnahme an Versammlungen dieser Organisationen. Diese »gesellschaftliche Betätigung« wird als Ausdruck eines sozialistischen Bewußtseins angesehen, das wiederum eine Voraussetzung für das persönliche Vorwärtkommen in der sozialistischen Gesellschaft der DDR ist. Außerdem hängt von ihm das Ansehen des einzelnen in der sozialistischen Gesellschaft ab. So wird also zur Einhaltung der Versammlungspflicht moralischer Druck ausgeübt, der freilich unterschiedlich stark sein kann und dem sich zu widersetzen leichter ist als dem bei anderen moralischen Pflichten.

6. In seiner durch die Zielsetzung beschränkten Substanz ist das Versammlungsrecht ebenso ein Element der sozialistischen Demokratie (s. Rz. 31-34 zu Art. 2) wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Vereinigungsrecht. Denn Versammlungen sind Stätten, auf denen einerseits die politisch-ideologische Indoktrination erfolgt und andererseits die Bürger im gesteckten Rahmen anregend, beratend und kontrollierend tätig sein können und sollen.

III. Die Garantien der Versammlungsfreiheit

1. Wegen seiner Verbindung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung in Art. 9 der Verfassung von 1949 galt auch für das Versammlungsrecht, daß diese Freiheit durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt werden und niemand benachteiligt werden durfte, wenn er von diesem Recht Gebrauch machte. Nachdem in der Verfassung von 1968/1974 die Verbindung beider Rechte gelöst ist, können die Bestimmungen des Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 nicht auch auf Art. 28 bezogen werden.²

2. Statt dessen wird in Art. 28 Abs. 2 die Garantie des Versammlungsrechts in der Gewährleistung der materiellen Voraussetzungen zum unbehinderten Gebrauch dieses Rechts, der Versammlungsgebäude, Straßen und Kundgebungsplätze, Druckereien und